

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20152146

Stadtamt I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage aus der Sitzung des Rates vom 07.05.2015, TOP 4.3 (Vorlage: 20151060)
Bezeichnung der Vorlage Strafanzeigen der Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	27.08.2015	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage aus der Sitzung des Rates am 07.05.2015, TOP 4.3 (Vorlage: 20151060) wie folgt:

Die Entscheidung eine Strafanzeige zu erstaten und einen Strafantrag zu stellen erfolgte aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber einem städtischen Bediensteten, der bei der Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet regelmäßigem Spott und Verunglimpfungen ausgesetzt war.

Es steht außer Frage, dass der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit ein besonders hoher Rang in unsere Gesellschaft zukommt. Allerdings stellt auch der soziale Geltungsanspruch eines städtischen Bediensteten als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ein bedeutendes Rechtsgut dar. Aus Sicht der Oberbürgermeisterin stellten die hier in Rede stehenden Darstellungen und Äußerungen eine Grenzverletzung dar, die eine Strafanzeige und einen Strafantrag wegen Beleidigung rechtfertigten. Insoweit hat die Oberbürgermeisterin nach eingehender Überlegung und Abwägung unter Einbindung des Rechtsamtes von dem ihr in § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB als Dienstvorgesetzte eingeräumten eigenständigen Strafantragsrecht im Hinblick auf ihre Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gebrauch gemacht. Dabei ist lediglich der maßgebliche

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20152146

Stadtamt I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
------------------------	-------------------

Sachverhalt darzustellen, die strafrechtliche Bewertung obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. nach einer Anklageerhebung den Strafgerichten.

Von einer unberechtigten und überflüssigen Anzeige kann daher nicht die Rede sein.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es ein selbstverständliches und rechtsstaatliches Gut ist, Strafanzeige zu erstatten und einen Strafantrag zu stellen, wenn hierfür ausreichende inhaltliche Gründe vorliegen. Dieses Recht nimmt auch die Stadt Bochum und die Oberbürgermeisterin für sich in Anspruch.

Im Folgenden ist dargestellt, welche Anzahl an Strafanzeigen in den Jahren 2004 bis heute erstattet wurden.

Aufstellung über entschiedene Strafanzeigen wg. Beleidigung

	Strafanzeigen wg. Beleidigung insgesamt	eingestellt	mit Geldbuße entschieden
2004	11	6	5
2005	8	3	5
2006	6	1	5
2007	6	2	4
2008	4	3	1
2009	6	2	4
2010	5	3	2
2011	5	2	3
2012	4	3	1
2013	3	0	3
2014	5	2	3
2015	2	1	1
Summe	65	28	37